

Umgang mit reinen Regenwasserleitungen

im Bezug auf die Pflicht der Dichtheitsprüfung nach dem §61a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder sonst unzugänglich verlegte Abwasserleitungen, die

1. zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser
2. zum Sammeln oder Fortleiten von mit Niederschlagswasser seines Grundstücks vermischten Schmutzwasser

errichtet wurden, von einem Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind.

Daraus folgt, dass private Abwasserleitungen, die ausschließlich zum Sammeln und Fortleiten von Niederschlagswasser (Regenwasser) des Grundstücks errichtet wurden, nicht auf Dichtheit zu prüfen sind.

Im Ergebnis sind daher alle privaten Abwasserleitungen eines Grundstücks auf Dichtheit zu prüfen

1. in denen ausschließlich Schmutzwasser fließt
2. in denen Schmutz- und Niederschlagswasser zusammenfließen und dann als vermischtes Abwasser weiter zum öffentlichen Straßenkanal geleitet werden.

Abwasserleitungen, in denen nur Regenwasser fließt, müssen nach dem § 61a des Landeswassergesetzes nicht auf Dichtheit geprüft werden.

Hinweis:

Aus technischer Sicht kann es jedoch sinnvoll sein, auch die Regenwasserleitungen, insbesondere unterhalb der Bodenplatte, auf Dichtheit zu prüfen.

Durch undichte Regenwasserleitungen kommt es häufiger zu Gebäudeschäden. Das austretende Regenwasser kann den Kellerboden oder Kellerwände/Fundamente durchfeuchten.

Im Falle eines Rückstaus oder einer Verstopfung in der Schmutz- oder Mischwasserleitung, kann das Schmutzwasser auch ausnahmsweise in die Regenwasserleitungen zurückfließen.

Wenn diese Regenwasserleitungen undicht sind, kann Schmutzwasser ins Erdreich austreten und somit auch ins Grundwasser gelangen.